

Kreis-



Blatt.

Vier und Zwanzigster Jahrgang.

1. Quartal.

Sonntag den 2. Februar 1850.

Stück 10.

Bekanntmachungen.**Die Entdeckung eines Baumfrevels betreffend.**

In der Zeit vom 8. bis 10. d. Mts. sind von der Baumpflanzung an der Wallendorf-Burgliebenauer Chaussee, im hiesigen Wegebaukreise, 4 Stück 6 bis 9 Zoll starke Pappeln, so wie ein eichener Preßpfahl abgeschnitten und entwendet worden. Wer den Thäter anzeigt oder Thatsachen angiebt, welche zu seiner Entdeckung und Bestrafung führen, erhält eine Belohnung von 25 Thlr.

Merseburg, den 28. Januar 1850.

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den nachstehenden Aufruf zur Hülfeleistung für die unglücklichen Bewohner eines großen Theils des Suhrauer Kreises im Regierungsbezirk Breslau bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Einsassen des hiesigen Kreises und gebe denselben anheim, ob sie ein Scherlein zur Vinderung der Noth beitragen wollen.

Die Ortsbehörden werden zu dem Ende hierdurch aufgefordert, eine Sammlung milder Gaben zu veranlassen, die eingegangenen Beiträge bis zum letzten Februar d. J. mittelst Liefer Scheins an die hiesige Königl. Kreisasse abzuführen.

Merseburg, den 23. Januar 1850.

Der Königl. Landrath Weidlich.

Aufruf zur Hülfeleistung.

Der Tag vor dem Weihnachtsheligenabend hat über einen großen Theil des Suhrauer Kreises namenloses Elend gebracht. Die Oder, in Folge des plötzlich eingetretenen Thauwetters, welches ihr Massen von geschmolzenem Schnee zuführte, zu einer ungewöhnlichen Höhe angeschwollen, stürzte sich mit einer solchen Gewalt gegen die Dämme, daß dieselben, aller dagegen angewandten Anstrengungen spottend, an mehreren Stellen, namentlich bei Züchen, Irrsingen und Herrn-Lauerstz durchbrochen wurden. Eine Fläche von reichlich einer Quadratmeile, mit allen darin befindlichen Ortschaften, welche etwa 2400 Seelen enthalten, namentlich Züchen, Corangelwitz, Alexanderhof, Klein-Osten, Kittlau, Sackern, Linz, Waldvorwerk, Klein-Lauerstz, Herrn-Lauerstz, Austen, Irrsingen und Züchen sind unter Wasser und Eis gesetzt worden. Noch jetzt stürzt das Wasser unter dem Eise mit einer Tiefe von 16 bis 20 Fuß durch die Dammbrüche, deren Verstopfung zur Zeit noch unmöglich ist, fort, und läßt einen Abfluß des Wassers, das unter dem Eise meist noch in einer Tiefe von 5 bis 10 Fuß steht, nicht zu. Der Zustand, in welchem sich die unglücklichen Bewohner befinden, ist besammernsworth. Das Wasser ist in die Dorfstraßen, in die Ställe, ja in den meisten Gemeinden in die Scheunen und Wohnhäuser gedrungen. Wo letzteres der Fall war, mußten die Bewohner sich auf die Böden der Häuser, zu den wenigen höher gelegenen Possessionen, auf benachbarte Berge oder auch nach anderen Ortschaften flüchten, wohin sie auch zum Theil ihr Vieh gebracht haben. An den meisten Orten haben sie von ihren Vorräthen fast alles verloren. Die Kartoffeln in den Gruben, die noch unter Wasser und Eis stehen, und zu denen der Zugang fast nirgends möglich ist, von Wasser durchnäßt, verfaulen und erfrieren. Die Wintersaaten sind verloren, indem, was nach dem Abfluß des Wassers noch etwa bleiben wird, unter der Masse des Eises erstickt muß. Auch auf die Möglichkeit einer Sommerbestellung ist wegen des Eises kaum zu rechnen. In Waldvorwerk haben der Dominal-Besitzer und ein benachbarter Gutsbesitzer, der dorthin mit seinem Vieh geflüchtet war, allein 300 Schaafe verloren, in Klein-Lauerstz sind bereits vier Schornsteine eingestürzt und bei eintretendem Thauwetter werden die Gebäude von Lehmwänden wohl zum Theil nachfolgen. In Herrn-Lauerstz ist das Wasser auch in die Kirche bis an den Altar gedrungen und das ganze Gebäude liegt voll Eis. In Irrsingen sind fast alle Häuser, die noch tief im Wasser und Eis stehen, schwer beschädigt und werden wohl größtentheils einstürzen. Auf dem Dominalhofe sind 100 Stück des schönsten Rindviehes und mehr als 20 Schweine ertrunken. Die Bewohner sind bis auf eine kleine Zahl geflüchtet. In Züchen, wo die Zerstörung am furchtbarsten ist, sind 10 Gebäude fortgerissen — ihre Trümmer ragen in der Entfernung von $\frac{1}{2}$ Meile aus den Eismassen hervor. Das Wasser hat bei vielen Gebäuden im Dorfe die Dächer erreicht, viele sind eingestürzt und die übrigen werden wahrscheinlich später dasselbe Schicksal haben. Die Einwohner sind geflüchtet. Wie groß die zerstörende Gewalt war, dafür wird die Anführung eines Faktums genügen, daß nämlich zwischen Züchen und Irrsingen eine ganze Allee junger Bäume in vollständiger Ordnung um 200 Schritte weit versetzt ist. Der Blick in die Zukunft läßt aber leider noch eine Vermehrung der Uebel befürchten. Noch viele Gebäude werden einstürzen, das größtentheils gerettete Vieh wird in Folge der erlittenen Erkältung im Wasser und in Folge des Hungers fallen und unter den Menschen, von denen die meisten — bei der gänzlich aufgehobenen Kommunikation, indem es, aller Anstrengungen

ungeachtet, mehrere Tage lang unmöglich war, zu ihnen zu gelangen — Tage lang ohne Nahrung gewesen, Viele mehrere Tage hungernd und in der Kälte auf Dächern und Bäumen zugebracht, sich Körpertheile erfroren haben, die jetzt endlich bei dürftiger Nahrung in engen ungesunden Räumen zusammengedrängt sind, fangen schon jetzt an Krankheiten auszubrechen. Ueberdies ist augenblicklich noch jede Thätigkeit der Menschen, um die Schäden wieder auszubessern, ja um sich den nöthigen Unterhalt zu erwerben, vollständig gehemmt, da die noch im Wasser und Eise stehenden und den Einsturz drohenden Wohnungen ihre Bewohner nicht aufnehmen können und diese andererseits auch ihr Vieh — die letzte ihnen gebliebene Habe — nicht verlassen dürfen, um anderwärts Verdienst zu suchen. Dies ist das trostlose Bild, welches die von dem wilden Element heimgesuchte Landschaft darbietet. Die Noth ist groß — nur kräftige und schleunige Hülfe kann die armen Bewohner retten. Die Nachbarn, auch die wenig Bemittelten, beeifern sich zu thun, was ihnen möglich ist. Aber mehr, viel mehr ist nöthig, wenn die armen Leute in Stand gesetzt werden sollen, ihren zerstörten Nahrungsstand auch nur nothdürftig wieder aufzurichten. Deshalb ergeht von der unterzeichneten Regierung an alle freundlichen und mitfühlenden Menschen innerhalb und außerhalb unserer Provinz die dringende Aufforderung, nach Kräften dazu beizutragen, das übergroße Elend zu mildern.

Ein Comité zur Einsammlung von wohlthätigen Beiträgen ist in der Kreisstadt Gubrau bereits zusammgetreten, und die Königl. Kreiskasse in Gubrau ist zur Annahme derselben ermächtigt worden. Auch bei den übrigen Kreiskassen im hiesigen Departement, so wie bei der Königl. Regierungs-Instituten-Hauptkasse hieselbst werden Beiträge angenommen.

Die verehrlichen Zeitungs-Redactionen werden ersucht, diesen Aufruf unentgeltlich in ihre Blätter aufzunehmen, so wie auch ihrerseits zur Förderung des guten Zweckes sich der Annahme von Beiträgen unterziehen zu wollen.

Breslau, den 7. Januar 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Am Feste Mariä Reinigung predigen in der

Schloß- und Domkirche: Herr Abj. Weis.

Stadtkirche: Herr Pastor Schellbach.

Neumarktkirche: Herr Pastor Triebel.

Am Sonntag Seragesimä predigen in der

Schloß- und Domkirche: Vorm. Herr Consistorialrath Frobenius; Nachm. Herr Diac. Simon.

Stadtkirche: Vorm. Herr Pastor Schellbach; Nachm. Herr Diac. Hartung.

Abends 7 Uhr Bibelstunde in der Bürgerschule, derselbe.

Neumarktkirche: Herr Pastor Triebel.

Altenburger Kirche: Herr Cand. Ulrich.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gefreite vom Königl. 12. Husarenregiment, Friedrich Wilhelm Gotthold Scheibe, als Polizeibureau-Aufwärter von uns angestellt worden ist.

Merseburg, den 22. Januar 1850.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Die Resultate der Verwaltung der hiesigen städtischen Sparkasse waren am Schlusse des Jahres 1849 folgende:

1) Bestand am Schlusse des Jahres 1848 . . . 245,446 thlr. 27 sgr. 4 pf.

2) Zuwachs während des Jahres 1849:

a) durch neue Einlagen 89,210 thl. 26 sg. 8 pf.

b) durch Zuschreibung

von Zinsen . . . 6,042 = 10 = 9 =

zusammen 95,253 = 7 = 5 =

3) Ausgaben der Sparkasse während des Jahres

1849 für zurückgenommene Einlagen 56,382 = 10 = 8 =

4) Bestand am Schlusse des Jahres 1849 . . . 284,317 = 24 = 1 =

5) Betrag des Reserve-Fonds 13,999 = 24 = 8 =

In Gemäßheit des §. 14. des Sparkassen-Statuts wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 28. Januar 1850.

Der Magistrat.

Dank. Der Domherr Herr von Trotha auf Schkopau hat die Güte gehabt, am 21. und 22. d. M. der hiesigen Armen-Verwaltung 11,000 Stück Torfsteine zu überweisen.

Es sind dieselben in 550 Theilen an die Armen unserer Stadt sofort vertheilt worden. Wir fühlen uns gedrungen, dem edlen, von einem hohen Wohlthätigkeitsfinn belebten Geber unsern Dank hierdurch öffentlich auszusprechen.

Merseburg, den 28. Januar 1850.

Der Magistrat.

Gewerbesteuer-Reclamationen betr.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 7. September 1840 werden die Gewerbesteuer-Contribuenten, welche für das Jahr 1850 zu reclamiren gedenken, aufgefordert, ihre diesfalligen Anträge bis zum 1. Mai d. J. bei uns einzureichen.

Zur Begründung einer derartigen Reclamation ist die Angabe solcher Handels- oder Gewerbegeossen erforderlich, gegen welche der Reclamant im Verhältniß zu hoch veranlagt zu sein glaubt.

Bei Unkenntniß derartiger Geossen, kann die Gewerbesteuer-Rolle von jedem Vertheiligten in unserm Einquartierungs-Büreau täglich in den Dienststunden eingesehen werden.

Wird obige Frist versäumt, so erlischt auch der begründete Anspruch auf Steuer-Ermäßigung für das laufende Jahr.

Merseburg, den 29. Januar 1850.

Der Magistrat.

Nothwendige Subhastation.

Königliches Kreisgericht zu Merseburg.

Das zu Trebnitz sub Nr. 3. belegene, den Geschwistern Schöbel zugehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgesetzt zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 125 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf., soll

am 19. April 1850, Vormittags 11 Uhr,

an Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Steckbrief. Der Schneidermeister Friedrich Wilhelm Gramsdorf von hier treibt sich herum, ohne daß dessen Aufenthaltsort zu ermitteln war und die zuerkannte Zuchthausstrafe an denselben vollstreckt werden kann.

Alle Civil- und Militairbehörden ersuchen wir, auf den 20. Gramsdorf zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle zu arretiren und uns zuführen zu lassen.

Merseburg, den 25. Januar 1850.

Königl. Preuß. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Steckbrief. Der Handarbeiter Gottfried August Pöther aus Schaaßtedt, an welchem in seiner Untersuchungsfache eine Strafe vollstreckt werden soll, treibt sich vagabondirend herum, ohne daß dessen Aufenthalt ermittelt werden konnte.

Alle Civil- und Militairbehörden ersuchen wir, auf den 20. Pöther zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle zu arretiren und uns zuführen zu lassen.

Merseburg, den 25. Januar 1850.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die Anfuhr von 48 Schachtelweihen Pflastersteinen zur Herstellung des hiesigen fiskalischen Pflasters aus dem Steinbruche des Mühlenmeisters Hermann zu Lauchstädt soll an den Mindestfordernden verdingen werden, wozu ich einen Termin auf

Montag den 4. Februar c., Vorm. 10 Uhr, im Gasthose zur Tanne vor dem Klausthore hieselbst ange-
setzt habe, in welchem auch die Bedingungen bekannt gemacht werden.

Halle, den 25. Januar 1850.

Der Wegebaumeister **Stendener.**

Feldverkauf.

Eine halbe Hufe Feld in hiesiger Flur, bestehend:

- in einem ca. $\frac{3}{4}$ Ackerstück an der Rauchstädter Straße,
- in einem ca. $\frac{3}{4}$ Ackerstück am Kriegstädter Wege,
- in einem ca. $\frac{1}{2}$ Ackerstück dicht am Eisenbahndamme,
- desgl. ca. $\frac{3}{4}$ Acker in 8 einzelnen Stücken, wovon 2 am polnischen Wege, die andern theils durch die Eisenbahn, theils durch die Weisensfelder Straße getrennt liegen, soll jedes Stück einzeln und alsdann im Ganzen

den 14. Februar d. J., Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, auf hiesigem Schießhause, unter vorher bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verkauft werden. Der Flurschütze Klee ist erbötig, Kaufliebhabern die obenbenannten Felder zu zeigen.

Merseburg, den 31. Januar 1850.

G. Wirth.

Feldverkauf.

Die den Langguthschen Erben gehörigen Grundstücke, als:
eine Viertel-Hufe Feld in Merseburger Flur,
eine Achtel-Hufe Feld eben daselbst,
sollen auf

den 18. März d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf dem Schießhause, Erbtheilung halber, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wegen jeder nähern Auskunft wolle man sich an Karl Langguth in der Oberaltenburg wenden.

Merseburg, den 28. Januar 1850.

Holz-Auction.

Den 13. Februar, Vormittags 9 Uhr, soll auf den Wiesen bei Ellerbach eine Partie Ellern an den Bestbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden.

Ellerbach, den 30. Januar 1850.

Schumann & Kolbe.

Zillen-Auction. Es wird hiermit die für den 8. d. M., Vormittags 11 Uhr, bereits angekündigte Zillen-Auction an der Schleiße zu Fährendorf in Erinnerung gebracht.
Merseburg, den 1. Februar 1850.

Nagel, Auct.

Mob. Auction. Sonnabend den 9. Febr. c., von früh 9 Uhr ab, sollen in der seitherigen Wohnung des verstorbenen Herrn Domdechant v. Möllendorf auf hiesigem Dom Nr. 254. — ohnweit der Reitbahn — verschied. Mobilien, als: 2 große pol. Spiegel, 3 Kleider- und 2 Wirthschaftsschränke, 2 Kommoden, 1 Schreib- und verschied. andere Tische, 1 Lehnstuhl, 1 Futterbank, 2 Reitsättel mit Zubehör, 1 Parthie div. Bücher, 1 noch gutes Instrument und dergl. mehr, meistbietend, gegen gleich zu leistende baare Bezahlung versteigert werden.

Merseburg, den 29. Januar 1850.

Mindfleisch, Auct. Comm.

Windmühlen-Verkauf.

Der Gastwirth **Gottlob Seidler** in Besta beabsichtigt die neu erbaute Windmühle mit 2 Mahlgängen in Kleinkorberhaer Flur, wobei 2 Morgen 20 Ruthen Land und ein Wohnhaus sich befinden, unter vortheilhaften Bedingungen sofort zu verkaufen.

Das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg vom Jahre 1816—1849 nebst dem Inhalts-Verzeichniß von Roloff, ist billig zu verkaufen. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

Bekanntmachung.

Das dem Rittergute **Crumpa** zugehörige Backhaus, mit einem zur Torfheizung neuangelegten Backofen, einer bequemen und geräumigen Wohnung, Hofraum und Stallung, soll von jetzt ab, an einen unternehmenden Mann vom Fach, verpachtet werden.

Rittergut Crumpa bei Mücheln, im Januar 1850.

Bekanntmachung.

Eine neu melkende Kuh mit dem Kalbe steht sofort zu verkaufen auf dem Rittergute **Crumpa** bei Mücheln.

— In der von den hiesigen Herren Kaufleuten im vorigen Stücke d. Bl. erlassenen Bekanntmachung, die Caffeepreise betreffend, heißt es:

„daher auch Niemand im Stande ist, einen wirklich ächten „Java- oder Cheribon-Caffee billiger zu verkaufen.“

Obgleich dieser Satz höchst zweideutig ist, so wird er doch jeden Unbefangenen, der meine im 8. Stücke d. Bl. gemachte Caffee-Differte gelesen, keinen Augenblick in Zweifel lassen, „was“ eigentlich damit gesagt sein soll.

Dem wörtlichen Inhalte nach ist obiger Satz allerdings auch ganz richtig, kann jedoch sich nur auf Diejenigen beziehen, „die keine Caffee-Vorräthe haben und die genöthigt sind, „zu den gegenwärtig freilich sehr hohen Preisen kaufen „zu müssen.“

Meinen werthen Abnehmern also die nochmalige Anzeige, daß ich „nach wie vor“

„wirklich ächte Java- & Cheribon-Caffees“ gebrannt à Pfd. 11 Sgr. verkaufe.

Merseburg, im Monat Februar 1850.

Heinrich Schulze jun.,

Entenplan, neben „dem rothen Hirsch.“

Stablisement. Einem hochgeehrten Publikum die ergebenste Anzeige, daß ich mich als Schneidermeister für Herren etablirt habe. Mein ganzes Bestreben wird dahin gerichtet sein, durch Pünktlichkeit und Reellität bei stets modernster Arbeit, mir das Zutrauen eines hochgeehrten Publikums zu erwerben.

Merseburg, den 29. Januar 1850.

Karl Brandin jun., Schneidermstr.,
Sirtberg Nr. 577. beim Maurer Leonhardt.

Ergebenste Anzeige.

In Vereinigung mit einigen auswärtigen größern Fabriken bin ich im Stande, sämtliche Cigarren und Tabacke, vom niedrigsten bis zum höchsten Preise, von heute ab zu sehr ermäßigten aber festen Preisen zu verkaufen.

Dadurch wird ein doppelter Zweck erreicht; einmal gewährt es für die geehrten Abnehmer den großen Vortheil, daß ihnen Gelegenheit gegeben wird, die bei mir eingeführten Tabacke und Cigarren billiger als früher zu kaufen.

Es wird aber auch dadurch ein Hauptzweck erzielt, daß eben, mit einem geringern Nutzen das Fabrikat weit besser und schneller sich verwerthen läßt, sich dabei aber die Preis-Differenz nicht allein aufhebt, sondern auch, wie schon erwähnt, den geehrten Abnehmern ein großer Vortheil beim Einkauf gewährt wird.

Varinas in Rollen, alte gestochene Waare, 12 $\frac{1}{2}$ und 14 Sgr.,
Varinasblätter 9 $\frac{1}{2}$ Sgr., Portorico in Rollen 9 Sgr. à Pfd.,
Sämmtliche Cigarren in gleichen billigsten Preisen.

Merseburg, den 1. Februar 1850.

Albert Dießchold,
Burgstraße Nr. 300.

Strohüte zur Bleiche nimmt täglich an

C. Wiese sonst **C. Schramm.**

Junge Mädchen, welche das Pukmachen zu erlernen wünschen, können sofort unter annehmlchen Bedingungen placirt werden, in der Puk- und Modehandlung von

C. Wiese sonst **C. Schramm.**

Großh. Badisches Eisenbahn-Anlehen von 14 Million Gulden vom Staate errichtet und von den Landesständen garantirt, rückzahlbar durch Gewinne von 14 mal 50,000, 54 mal 40,000, 12 mal 35,000, 23 mal 15,000, 2 mal 12,000, 55 mal 10,000. — Die geringste Prämie ist fl. 42. Die nächste Verloofung findet am 28. Februar 1850 statt, und sind hierzu beim unterzeichneten Handlungshaus Originalloose für alle Ziehungen gültig à 20 $\frac{1}{2}$ Thlr. und für die bevorstehende allein à 1 Thaler zu erhalten. Dieses solbde Anlehen kann Jedem empfohlen werden, der Fortuna auf billige Art versuchen will.

Julius Stiebel jun. Banquier.

Bureau: Wollgraben in Frankfurt a. M.

Diejenigen, welche geneigt sind, den **Ab-
satz** eines **Artikels** zu übernehmen, Der einen **effectiven Gewinn** von **33 $\frac{1}{2}$ p Ct.** für sie abwirft, wollen ihre Adresse an **A. B. C. in Harburg bei Hamburg** franco abgeben, oder auch Näheres bei der Expedition d. Bl. erfragen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des C. Furt. Druck und Verlag von Kobitzschens Erben.

Hierzu eine Beilage.

Ein 1 $\frac{1}{2}$ jähriger Zuchtbulle, rein holländischer Race, steht als überzählig zum Verkauf auf dem Rittergute zu **Meuchen** bei Lützen.

II. Abonnement-Concert.

Sonnabend den 2. Februar im Schlossgarten-Salon.

I. Theil. 1) Sinfonie von Beethoven; 2) Arie aus Hans Heiling, vorgetragen von Fräulein Henriette Fritsche, Concertsängerin aus Leipzig. II. Theil. 3) Ouverture zu Oberon von Weber; 4) Arie aus Lindo di Chamunnix von Donizetti, vorgetragen von Fr. H. Fritsche; 5) Concert für die Violine von Beriot, vorgetragen von Herrn Venth aus Leipzig; 6) zwei deutsche Lieder von Marschner, vorgetragen von Fr. H. Fritsche; 7) Krönungs-Marsch aus dem Prophet von Meierbeer. Anfang 7 Uhr. Billets $\frac{1}{2}$ Dutzend 1 Thlr., einzeln 6 Sgr., sind bei Herrn G. Lots am Markt und in meiner Wohnung zu haben, an der Kasse kostet das Billet 10 Sgr. **Braun.**

CONCERT.

Sonntag den 3. Februar Concert im Saale des Bürgergartens, wobei Gesänge für Männerstimmen von hiesigen Dilletanten vorgetragen werden. Anfang 5 Uhr. Braun.

Heute Abend zum

Salzknochen

ladet ergebenst ein **S. Malsch** im Fischhause.
Merseburg, den 2. Februar 1850.

Zum Blasen leichter Flibten=Duetts wird ein Theilnehmer gewünscht. Auskunft ertheilt Herr **G. Lots** am Markt.

Ein gebildetes Mädchen, welches im Nähen und Plätten geschickt ist und sich auch der Wirthschaft gern mit annehmen wird, sucht zu Ostern eine passende Stelle. Geehrte Herrschaften haben das Nähere zu erfragen in der Gotthardtstraße Nr. 136.

Am 30. d. M., Abends, ist mir ein Jagdhund, schwarz von Farbe mit weißer Kehle, zugelaufen. Der sich legitimirende Eigenthümer kann denselben gegen Erstattung der Insertionsgebühren und Futterkosten bei mir abholen.

Weißer, Polizei-Sergeant.

Verlobungs-Anzeige. Allen lieben Freunden und Bekannten empfehlen sich nur auf diesem Wege als Verlobte

**Therese Stein,
Friedrich Thormann.**

Merseburg und Bernigerode.



Bekanntmachungen aller Art werden bis Montag und Donnerstag Abends erbeten, können aber auch zur Bequemlichkeit im **Laden des Herrn G. Lots am Markt** abgegeben werden.

Entwurf des Gesetzes,

die Aufhebung der Grundsteuer = Befreiungen betreffend.

(Schluß.)

2) Die mit Gebäuden besetzten Grundflächen in den Städten nebst den zu diesen Gebäuden gehörigen Hofräumen unterliegen mit Ausnahme der zu 6 dieses Paragraphen gedachten einer besonderen Besteuerung nicht; die ersteren werden jedoch sämmtlich behufs Ausführung der Bestimmungen zu 3 bis 6 nach Maßgabe ihres Flächeninhalts mit demjenigen Steuerbetrage veranschlagt, welcher nach der Bestimmung zu 1 dem besten Ackerlande in der Gemeinde auferlegt wird.

3) Für die städtischen Wohnhäuser ist der mittlere jährliche Miethswerth nach den innerhalb der letzten 10 Jahre bekannt gewordenen Miethsätzen zu ermitteln und von der Hälfte dieses Miethswerthes der Betrag von 11½ pCt. als Grundsteuer in Ansatz zu bringen. Doch darf die hiernach festzustellende Grundsteuer niemals geringer sein, als

- a) wenn das Gebäude nur ein Erdgeschos hat, doppelt so hoch,
- b) wenn das Gebäude außerdem noch ein Stockwerk hat, dreimal so hoch, und
- c) wenn solches noch mehr Stockwerke hat, viermal so hoch, wie der für die Grundfläche des Gebäudes nach der Bestimmung zu 2 veranschlagte Steuerbetrag.

Der im Dache oder bei flachen Dächern zunächst unter dem Dache befindliche Raum wird, wie derselbe auch beschaffen sein mag, niemals als ein Stockwerk angerechnet.

4) Eben so, wie die Wohnhäuser, werden zur Grundsteuer veranlagt: Schauspiel-, Ball-, Bade- und Gesellschaftshäuser, Kauf- und Kramläden, Gewölbe, Comtoirs, Keller oder andere unterirdische Anlagen; Speicher, Remisen, Scheuern und Ställe, die nicht bloß zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt sind; endlich Werkstätten und Fabrikräume, welche sich in Wohnhäusern oder den damit zusammenhängenden Nebengebäuden befinden.

5) Ziegel- und Kalkbrennereien, Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden und Schmelzöfen, Wasser- und Windmühlen und alle ausschließlich als Werkstätten oder zum Betriebe von Fabriken und Manufakturen eingerichteten Gebäude sind zwar ebenfalls nach der Bestimmung zu 3 zur Grundsteuer heranzuziehen; jedoch darf der für solche Gebäude in Ansatz zu bringende Steuerbetrag, je nachdem ein, zwei und drei oder mehr Stockwerke vorhanden sind, beziehungsweise den vier-, sechs- oder achtfachen Betrag des für die Grundfläche nach der Bestimmung zu 2 veranschlagten Steuerbetrages nicht übersteigen, wobei wegen des Dachraumes auch hier die Bestimmung zu 3 Anwendung findet.

6) Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft, also zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräte und der Bodenerzeugnisse bestimmt sind, unterliegen einer besonderen Besteuerung nicht; vielmehr wird nur deren Grundfläche mit demjenigen Betrage zur Grundsteuer herangezogen, welcher nach der Bestimmung zu 1 dem besten Ackerlande in der Gemeinde auferlegt wird.

§. 12. Die Veranlagung der Grundsteuer nach der Bestimmung des §. 11. zu 1. bis 5. wird in jeder Stadt durch einen von der Bezirksregierung zu ernennenden Bevollmächtigten unter Mitwirkung einer Kommission bewirkt. Die Mitglieder der letzteren, deren Anzahl nach Maßgabe der

dieserhalb von dem Finanz = Minister zu ertheilenden Instruction durch die Bezirks = Regierung festzusetzen ist, — werden von der Gemeinde = Vertretung zu einem Drittel aus Mitgliedern derselben, zu zwei Dritttheilen aber aus städtischen Grundbesitzern gewählt. Der Regierungs = Bevollmächtigte ist befugt, außerdem noch einzelne Sachverständige zur Mitwirkung bei den Veranlagungs = Arbeiten zuzuziehen.

§. 13. Die obere Leitung und Ueberwachung des Grundsteuer = Veranlagungs = Geschäfts in den Städten wird für jeden Regierungsbezirk dem nach §. 9. zu ernennenden Regierungs = Bevollmächtigten, die Prüfung der von den einzelnen städtischen Kommissionen gefertigten Arbeiten, die Sorge für Beseitigung der in denselben vorkommenden Mängel und Unrichtigkeiten, die Entscheidung über vorkommende Beschwerden einzelner Betheiligten, so wie endlich die Feststellung der Steuer = Repartitionen, für die einzelnen Städte aber einer Bezirks = Kommission, bei welcher der Regierungs = Bevollmächtigte den Vorsitz führt, übertragen.

Die Bildung dieser Kommission erfolgt in der Art, daß dazu die sämmtlichen Städte eines Kreises zusammen, so wie diejenigen, welche einen Kreisverband für sich bilden, je ein Mitglied abordnen. Die Wahl eines solchen, von mehreren Städten eines Kreises gemeinschaftlich abzuordnenden Mitgliedes geschieht durch zu diesem Behufe gewählte Abgeordnete der betreffenden städtischen Kommissionen.

§. 14. Nach erfolgter Feststellung der Grundsteuer = Repartition einer jeden Stadt wird das Resultat derselben öffentlich bekannt gemacht und wegen Einziehung der veranschlagten Grundsteuer = Beträge die erforderliche Anordnung getroffen; von dem 1. des Monats aber, mit welchem die Erhebung dieser Grundsteuer eintritt, die betreffende Stadt von der Fortentrichtung des ihr bisher obgelegenen Servis = Kontingents und der etwa sonst noch entrichteten grundsteuerartigen Abgaben an die Staatskasse entbunden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 15. Die Kosten der Grundsteuer = Veranlagung nach den Vorschriften dieses Gesetzes fallen der Staatskasse zur Last. Die Mitglieder der Kommissionen erhalten die nach den allgemeinen Bestimmungen festzusetzenden Reise- und Tagelöhner; die zu a und b im §. 8. gedachten, so wie die Mitglieder der städtischen Kommissionen (§§. 12. und 13.), jedoch nur dann, wenn sie zum Zweck des Geschäfts die Nacht außerhalb ihres Wohnorts zuzubringen genöthigt sind.

§. 16. Das noch hier und da bestehende Recht der Gutsherrschaften, die Grundsteuer ihres Gutsbezirks einzusammeln und im Ganzen an die betreffende Staats = Empfangsstelle abzuführen (jus subcollectandi) wird gegen Wegfall der dafür von den Steuerpflichtigen zu entrichtenden Gebühren und der den betreffenden Gutsherrschaften etwa noch obliegenden Vertretungs = Verbindlichkeit hierdurch aufgehoben.

Eben so werden diejenigen ständischen Verbände, denen das Recht zur Einsammlung gewisser Arten von Grundsteuern innerhalb ihres Bezirks zusteht, so wie die Verpflichtung zur Ausführung eines Theils der letzteren, als eines von ihnen zu vertretenden Kontingents, an die Staatskasse obliegt, unter Aufhebung jenes Rechts von dieser Verpflichtung entbunden.

Die betreffenden Verbands = Verhältnisse sind, soweit sie sich auf die Erhebung und theilweise Verwaltung der Grundsteuer beziehen, aufzulösen und die auf die letzteren Bezug habenden Kataster, Urkunden und Akten der vom Finanz = Minister zu bestimmenden Behörde zu überweisen.

In dem Verhältniß und in dem Betrage des den betreffenden ständischen Verbänden an dem bisherigen Grundsteuer-Aufkommen zustehenden Antheils wird durch dieses Gesetz nichts geändert; das in dieser Beziehung Nöthige vielmehr durch besondere Gesetze geordnet werden.

Die Ablieferung der Grundsteuer erfolgt künftig überall nach den allgemeinen dieserhalb bestehenden Bestimmungen unmittelbar an die dafür angeordneten oder noch anzuzurechnenden Empfangsstellen.

Die städtischen Gemeinden sind schuldig, die nach §. 11. zu veranlagende Grundsteuer von den einzelnen Steuerpflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beträgen vor Ablauf jeden Monats an die ihnen angewiesene Kasse abzuführen.

§. 17. Die Vorschriften der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Grundsteuer-Remissions-Reglements finden, soweit dies bisher nicht schon der Fall war, bis auf weitere Bestimmung künftig auch auf die Besitzer bisher ganz oder theilweise grundsteuerfreier Güter und Grundstücke des platten Landes Anwendung. Hinsichtlich der Bewilligung von Remissionen für die nach §. 11. in den Städten zu veranlagende Grundsteuer wird ein besonderes Reglement erlassen werden.

§. 18. Ein Rechtsanspruch auf Entschädigung seitens des Staats für die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entziehenden Grundsteuerfreiheiten steht nur den Besitzern solcher Güter und Grundstücke zu, welchen die Grundsteuerfreiheit mittelst eines lästigen Vertrags oder eines speziellen Privilegiums vom Staate unmittelbar verliehen ist. Insofern in dem Vertrage oder dem Privilegium in dieser Beziehung nicht anderweitige Bestimmungen getroffen sind, bei denen es bewendet, wird der zwanzigfache Betrag der neu auferlegten Grundsteuer als Entschädigung vom Staate gewährt oder, falls der betreffende Grundbesitzer zu gewissen bestimmten Geld- oder Natural-Abgaben oder Leistungen privatrechtlicher Natur an den Domainen- oder Forstfiskus, als Berechtigten, verpflichtet ist, demselben ein der neuen Grundsteuer gleichkommender Betrag an den gedachten Abgaben oder Leistungen erlassen.

Wird die Anerkennung eines derartigen Entschädigungs-Anspruchs im Verwaltungswege abgelehnt, so bleibt dem Besitzer des betreffenden Guts oder Grundstücks unbenommen, seine Ansprüche im ordentlichen Rechtswege zu verfolgen.

Dagegen soll die Frage: ob und inwieweit auch solchen Grundbesitzern, denen ein Rechtstitel der gedachten Art nicht zur Seite steht, bei Aufhebung der ihren Besitzungen bisher zugestandenen Steuerfreiheit, um ihnen den Uebergang in das neue Verhältniß zu erleichtern, beziehungsweise sie vor unverhältnißmäßigen Verlusten zu bewahren, eine billige Entschädigung oder eine Erstattung der ihnen aufzuerlegenden neuen Grundsteuer für eine bestimmte Reihe von Jahren zu gewähren sein dürfte, durch besondere gesetzliche Bestimmung entschieden werden, sobald sich die speziellen Veranlagungs-Resultate der nach diesem Gesetz aufzulegenden neuen Grundsteuer vollständig übersehen lassen.

§. 19. Die Besitzer von Lehen- und Fideikommiss-Gütern, denen nach Aufzuerlegung einer neuen oder erhöhten Grundsteuer in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes hypothekarisch eingetragene Schuld-Kapitalien gekündigt werden sollten, sind befugt, an Stelle der letzteren andere Darlehne ohne Konsens der Agnaten, Anwärter oder sonstigen Interessenten aufzunehmen.

§. 20. Für die Sicherheit desjenigen Theils der zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes auf den Rittergütern der östlichen Provinzen haftenden Pfandbriefs-Schulden,

welcher in Folge der aufzuerlegenden neuen oder erhöhten Grundsteuer hinter die reglementsmäßig als Real-Sicherheit zu bestellende Werthquote der betreffenden Güter (die erste Hälfte, beziehungsweise die ersten zwei Drittheile des grundfähig ermittelten Gutswerths) zurückgelegt wird, übernimmt der Staat den einzelnen Kredit-Anstalten gegenüber die Garantie dahin, daß er volle Entschädigung für alle bei Substationen oder sonst an diesem Theil der Pfandbriefs-Schulden entstehende Verluste gewährt, von denen nachgewiesen werden kann, daß sie durch die eingetretene Erhöhung der Grundsteuer herbeigeführt worden sind.

§. 21. Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die erforderlichen weiteren Anweisungen zu erlassen.

Schwurgerichts-Sitzung.

Am 8. December wurde vor dem Gerichtshofe eine Sache wegen gewaltsamen Diebstahls verhandelt und zwar gegen den Handarbeiter Ferdinand Wilhelm Christoph Hirsch aus Querfurt, 27 Jahr alt, evangelisch, verheirathet, nicht Soldat, wiederholt schon wegen Diebstahls bestraft und zwar

- 1) 1842 wegen kleinen, gemeinen Diebstahls mit 8 Tagen Gefängniß und Verlust der National-Kokarde,
- 2) 1843 wegen 3 qualifizirter Holzdiebstähle mit 3 Monaten Gefängniß,
- 3) in demselben Jahre wegen 4. Holzdiebstahls mit 3 Monaten Gefängniß,
- 4) 1844 mit 4 Monat Zuchthaus wegen Holzdiebstahls,
- 5) 1846 wegen zweiten, kleinen, gemeinen Diebstahls und Fälschung eines Reisepasses mit 6 Wochen Gefängniß,
- 6) 1847 wegen wiederholten Holzdiebstahls mit 5 Monaten Zuchthaus,
- 7) 1848 wegen 3. kleinen, gemeinen Diebstahls mit 8 Wochen Gefängniß und Debetion bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes und der Besserung.

Nach Verbüßung der letztgedachten Strafe ist er am 20. April e. nach vorschriftsmäßiger Verwarnung aus der Straf-anstalt zu Zeit entlassen.

Der Vertheidiger des Angeklagten war der Referendarius Thomas. Durch das Loos wurden zu Geschworenen bestimmt: der Gastwirth Koch, Rittergutsbesitzer Rümmler, Rittergutsbesitzer v. Schönberg, Ortsrichter Becker, Gutspächter Jäger, Ortsvorsteher Seiffarth, Kaufmann Bretschneider, Rittergutsbesitzer v. Münchhausen, Prof. Koberstein, Deconom Krieg, Deconom Trebs, Deconomie-Kommissionrath Grothe.

Der Referendarius Zeitschel als Gerichtschreiber verlas die Anklage, welche folgendermaßen lautete:

Donnerstag den 23. August v. J. befand sich in den Nachmittagsstunden die ganze Familie des Deconom Johann David Vocke in Reinsdorf und er selbst auf dem Felde und hatte die verheh. Vocke bei ihrem Weggange die Hausthüre sorgfältig verschlossen.

Gegen 3 Uhr Nachmittags benachrichtigte der Müller Bernhard Lippold aus Reinsdorf den Vocke, daß er soeben einen fremden Menschen unter verdächtigen Umständen auf dem Vockeschen Gehöfte und zwar von dem Heuboden herunterkommend, gesehen habe. Der zc. Vocke, der am Morgen desselben Tages 50 Thaler auf einem Tische der Oberstube aufgezählt hatte, eilte nach Hause, fand die Hausthüre und die Thür der Oberstube zwar noch verschlossen, von den in der letzteren aufgezählten 50 Thalern aber circa 47 Thaler entwendet, und entdeckte sehr bald, daß der Dieb von dem Heuboden aus, der mit der Siebelseite an das Wohnhaus

stößt, in letzteres gelangt war, und zwar dadurch, daß er die großen Bretter, welche den obern Theil der Giebelwand, zwischen dem Heuboden und dem Oberboden des Hauses bilden, gewaltsam losgerissen hatte, durch die Oeffnung gestiegen und hierauf nach Oeffnung eines deutschen Schlosses von dem Oberboden des Wohnhauses eine Treppe herab, auf den Vorfaal der ersten Etage gelangt war.

Hier mußte er die Thür zur Oberstube entweder mit einem Nachschlüssel oder Dietrich oder mit dem, auf einem Geländer unter einem Sack versteckt gewesenen, an derselben Stelle wieder vorgefundenen Schlüssel, geöffnet und bei seinem Weggehen wieder verschlossen haben. Den Rückweg hatte er augenscheinlich wieder über den Heuboden genommen, da er daselbst von dem Lippold bemerkt worden war.

Der Damificat Vocke und der bei diesen Nachsuchungen zugezogene, bereits erwähnte Müller Bernhard Lippold verfolgten zu Pferde die Spur des muthmaßlichen, von letzterem vorher auf dem Gehöfte wahrgenommenen Diebes, ohne ihn jedoch zu erreichen.

Der Verdacht des Diebstahls lenkte sich sehr bald auf den Handarbeiter Wilhelm Christoph Ferdinand Hirsch zu Quersfurt, indem mehrere Leute einen fremden Menschen in Reinsdorf gesehen, dieser Mensch auch auf dem Wege nach Quersfurt bemerkt worden war, und seine Persönlichkeit ganz und gar mit der des Hirsch übereinstimmte. Bei seiner Vernehmung hat er den Diebstahl gelugnet, namentlich auch bestritten, daß er am 23. August und in den letzten Jahren in Reinsdorf gewesen sei. Er behauptet, am Vormittage jenes Tages bei seinem Vetter Ebert in Liederstedt gewesen zu sein, und um 1 Uhr nach Quersfurt zurückgekommen zu sein, worauf er auf das Feld gegangen und bis gegen 7 Uhr Hamster gegraben habe.

In Betreff des vorliegenden Diebstahls hat sich gegen ihn im Einzelnen Folgendes herausgestellt:

1) Hirsch war in Reinsdorf zur Zeit der That und hat hartnäckig diesen Umstand abgeleugnet, obgleich mehrere Zeugen am Nachmittage des 23. August e. nach ihrer Aussage einen fremden Menschen in Reinsdorf gesehen und diesen in dem ihnen gerichtlich vorgeführten Angeklagten mit Bestimmtheit wieder erkannt und ihm seine damalige Anwesenheit in Reinsdorf auch bei der Confrontation vorgehalten haben.

2) Aber nicht nur in Reinsdorf ist er zur Zeit der That gewesen, sondern er ist sogar von dem Heuboden des Damificaten Vocke herabkommend, bemerkt worden.

Der mehrerwähnte Bernhard Lippold nämlich hörte an jenem Nachmittage in dem Vockeschen Gehöfte, dessen Bewohner er abwesend wußte, im Vorübergehen ein Geräusch. Er öffnete den nur eingeklinkten Thorweg, trat in den Hof, sah in den Pferde- und Kuhställen nach, ohne etwas Verdächtiges zu finden, als auf einmal ein fremder Mensch von dem Boden des Stallgebäudes herunter kam, ihn im Vorübergehen grüßte und auf seine Frage: „wo er denn gewesen und was er da oben gemacht habe?“ entgegnete er: „er habe etwas geschlafen.“ Es fiel dem Zeugen dabei auf, daß der Fremde verlegen war und dabei stotterte; so wie, daß Spinnweben, wie solches namentlich auf Böden und Dächern sich zu befinden pflegt, an seiner Mütze hängen geblieben war und machte deshalb dem auf dem Felde befindlichen zc. Vocke, wie gedacht, sogleich Anzeige hiervon.

Auch dieser Zeuge, Lippold, hat jenen Fremden in dem ihm vorgestellten Angeklagten mit Bestimmtheit wieder erkannt und ihm dies bei der Confrontation ins Gesicht gesagt.

3) Abgesehen von der bestimmten Recognition Seitens aller dieser Zeugen, stimmt auch die von denselben gemachte

Beschreibung der Person und Kleidung vollkommen mit den des Beschuldigten überein und auch ein nach den Zeugenaussagen damals von demselben geführter dunkler Regenschirm ist bei seiner alsbaldigen Verhaftung bei ihm vorgefunden.

4) Noch am Abend des 23. August e. hat sich derselbe bei der Wittve Safft in Quersfurt eine Mütze für 1 Thlr. gekauft und dem Horndrechsler Leide 10 Sgr. abbezahlt, Zahlungen, die um so auffällender erschienen, als er sonst ohne alle Mittel und auch unmittelbar vor diesem Tage ohne allen Verdienst gewesen ist.

5) Auffallend erscheint auch sein Besuch bei dem Schneider Ebert in Krautdorf am Vormittage des 23. August e., bei welchem er sich nach dessen Versicherung höchstens 20 Minuten aufgehalten und erzählt hat, daß er sich auf dem Wege nach Vibra befinde, während er jetzt behauptet, gleich wieder nach Quersfurt zurückgegangen zu sein. Der von ihm angeblich dem zc. Ebert zuge dachte Besuch aber war zu kurz, um dieserhalb die Reise von Quersfurt nach Krautdorf zu unternehmen, und ist es namentlich um so weniger glaubhaft, daß Hirsch, um Ebert zu besuchen, von Quersfurt weggegangen, da er sonst einen besondern Zweck nicht hatte.

6) Zwischen 5 und 6 Uhr Nachmittags ist der Gensdarm Höfert an demselben Tage im Gasthause zu Leimbach mit dem Angeklagten zusammengetroffen. Hier hat ihm der Angeklagte erzählt, daß er von Kofleben komme, wo er seinen Schwager, den Schuhmacher Bretschneider, besucht habe. Durch den Gensdarmen Höfert ist aber die Unrichtigkeit jener Angabe festgestellt worden, da Hirsch mehrere Jahre nicht bei Bretschneidern gewesen.

Nichtsdestoweniger leugnet der letztere bei seiner gerichtlichen Vernehmung seine Anwesenheit im Leimbacher Gasthause und sein Zusammentreffen mit dem Gensdarmen Höfert.

Allein diesen Verdachtsgründen tritt noch sein ersichtlicher Gang zu Diebereien hinzu, den er am auch 2 Tage vor dem in Rede stehenden Diebstahle durch den Versuch eines andern weiten Diebstahls bestritten hat.

Zwei Tage vorher, am 21. August, hörte die unverehelichte Bomplitz, Pflgetochter der Wittve Thaler zu Oberschmon, als sie aus dem Garten in die Wohnung der letzteren zurückkehrte, in der obern Etage eine Thür gehen; sie eilte deshalb hinauf und fand in der Oberstube einen Menschen, vor einer geöffneten Lade stehen, deren Deckel jener Mensch bei dem Gewahrwerden der Bomplitz zuschlug. An der Lade hatte der Schlüssel gesteckt, jedoch war der Deckel vorher zugewesen. Auf ihre Frage, was er hier wolle, erhielt die Bomplitz unter Stottern ausweichende Antworten. Der Fremde nannte sich Herbst und gab vor, daß er hier Jemanden gesucht habe.

Als ihm die Zeugin erwiderte, daß man in einer Lade Niemand zu suchen pflege, bat er, von dem Vorfalle nichts zu sagen und verließ eiligst das Haus.

Als jenen fremden Menschen hat die Bomplitz mit Bestimmtheit den Hirsch erkannt, dieser hat aber alle die Angaben der Zeugin bestritten.

Auf die Frage des Präsidenten erklärte sich der Angeklagte für Nichtschuldig. Bei seiner näheren Vernehmung erklärte er, daß er den Ort Reinsdorf, 1 Meile von Quersfurt, zwar kenne, seit 4—5 Jahren aber nicht dorthin gekommen sei.

Er gab zu, sich eine Mütze am 23. August für 20 Sgr. gekauft zu haben, bemerkte jedoch, daß dieses Geld von 1 Thlr. übrig geblieben, welchen er für den Verfaß eines Mantels erhalten.

Er gesteht ferner zu, im Besitz eines dunkeln Regenschirms

zu sein und für Ausbesserung desselben kurz vor seiner Verhaftung 10 Sgr. bezahlt zu haben. Den Weg von Reinsdorf nach Krautdorf will er nicht kennen, giebt aber zu, am gedachten Tage in Krautdorf bei einem Verwandten gewesen und sich kurze Zeit aufgehalten zu haben, ohne daß er einen Zweck seines Besuches angeben kann. Er bestreitet dagegen, dem Obert erklärt zu haben, daß er auf dem Wege nach Vibrafich befinde, und wendet gegen seine Glaubwürdigkeit ein, daß er Haß auf ihn geworfen habe. Auf dem Leimbacher Gasthose am 23. August gewesen zu sein, bestreitet er, eben so, wie die Angabe des Gensdarmen Höfert, daß er dort erklärt habe, er komme von Rosleben, da er seit Jahren nicht dort gewesen. Endlich bestreitet er noch, am 21. August in Derschmon gewesen zu sein.

Es wurden hierauf 11 Belastungszeugen vernommen. Von diesen bekundeten 5, daß sie den Angeklagten am Tage des Beckeschen Diebstahls, theils vor, theils nach dem Diebstahl in Reinsdorf bemerkt. Eine Zeugin bemerkte, daß sie ihn gegen 2 Uhr auf dem Wege von Krautdorf oder Niederfriedt nach Reinsdorf habe gehen sehen.

Der Zeuge Lippold erkannte ihn mit Bestimmtheit als denjenigen an, welcher aus dem Beckeschen Stall gekommen und die Flucht ergriffen habe. Die verehel. Bogenhard bemerkt noch außerdem, daß sie von einem Manne aus Nebra erfahren, daß Hirsch in der Nähe von Spielberg vor ihm geflohen sei, als er, in der Meinung, es sei sein Bruder, hinter ihm hergeeilt, um ihn einzuholen. Der Polizeidiener Verthold bemerkte, daß Hirsch kurze Zeit vor seiner Verhaftung in Spielberg 2 Gänse und 1 Ente, im Gasthose aber mehrere Flaschen Wein gekauft und bei dieser Gelegenheit viel Geld gezeigt, obgleich er in der letzten Zeit wenig oder gar nicht gearbeitet habe. Eben so bekundet er, daß Hirsch bei seiner Verhaftung bemüht gewesen sei, die neue Mütze zu verbergen.

Den Kauf des Federviehes und des Weines gestand Hirsch zu, bemerkte aber, daß dies bereits im Juni gewesen, wo er seinen Geburtstag gefeiert. Der Gensdarm Höfert bekundete, daß er am 23. August gegen 6 Uhr Abends den Angeklagten im Leimbacher Gasthose getroffen und auf Befragen von ihm die Antwort erhalten habe, daß er von seinem Schwager Bretschneider in Rosleben komme. Die übrigen Aussagen der Zeugen waren weniger erheblich. Gegen eine ausgebliebene Zeugin beantragt der Staatsanwalt Festsetzung der ihr angedrohten Strafe und wird deren Aussage daher verlesen.

Auf Antrag des Angeklagten waren noch 6 Entlastungszeugen vorgeladen, welche bekunden sollten, daß der Angeklagte am 23. August Mittags gegen 2 Uhr in Querfurt gewesen, am Nachmittag Hamster gegraben habe und am 21. August von Mittags bis Abends in Arbeit gewesen sei. Keiner dieser Zeugen vermochte jedoch irgend etwas von den Behauptungen des Angeklagten zu bekunden.

Der Staatsanwalt beantragt hierauf das Schuldig und nachdem der Verteidiger, Referendar Thomas gesprochen, nahm der Angeklagte selbst das Wort und bat um einen gerechten Spruch, indem er erklärte, sein Zeugnen könnte ihm doch nichts helfen, da er einst vor einem höhern Richter stehen werde. Der Präsident gab hierauf das Resümee und stellte die Thatsfrage. Diese wurde nach kurzer Berathung von den Geschworenen bejahet.

Der Staatsanwalt beantragte hierauf gegen den Angeklagten auf Grund des §. 1161. des Strafrechts, Verlust der National-Kofarde und lebenswichtige Zuchthausstrafe auszusprechen. Gegen diesen Antrag hatte der Verteidiger

nichts zu erinnern und erkannte der Gerichtshof nach dem Antrage des Staatsanwalts.

Mit Speck fängt man Mäuse.

Es war ein Stichwort der vergangenen 2 Jahre: „Erleichterung der arbeitenden Klassen! Alle Last ruht auf dem Arbeiter, der Besitz geht frei aus! Daher Krieg dem Geldsack!“ Der Speck roch so duftig, und tausende, auch wohlhabiger Mäuse liefen dem Geruch nach in die social-republikanische Mausefalle, weil sie ihren guten Pelz noch mit einer stärkeren Fetttlage zu füttern gedachten. Inzwischen aber haben sie in der Falle am duftigen Speck sich den Banquerutt gegessen und der alte gute Pelz ist schabig geworden. Das wüste Geschrei nach Einkommensteuer und Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer ist bereits vielfach besprochen. Der den Kammern vorgelegte Staatshaushaltsetat für 1850 führt uns darauf wieder zurück. Wir stehen ganz auf der Seite der Armeren, wo es sich um die künstliche Vertheuerung der nothwendigen Lebensmittel handelt. Es ist ein schreiendes Unrecht, diese unverhältnißmäßig hoch zu belasten, weil dadurch wirklich die größte Masse der Nichtbesitzenden mehr steuern muß, als die Minderheit der Reichen. Nur darf man nicht von einem Theil auf das Ganze schließen. Man gefällt sich aber darin, die Sache so darzustellen, als ob überhaupt der größte Theil der Steuern von den Unvermögenden aufgebracht würde, also überhaupt die Unvermögenden das Budget füllten und die Vermögenden ihren Schutz nur auf Kosten der Armen gönnten. Das ist nicht wahr. Betrachten wir den Staatshaushalt des laufenden Jahres. Er beträgt in runder Summe 90 Mill. Davon kommen über 10 Mill. auf die Grundsteuer, 2½ auf die Gewerbesteuer, 3½ auf die Stempelsteuer, 13 Mill. auf Eingang- und Ausgangsteuer, 1,300,000 auf die Chausseen, 1 Mill. auf die Lotterie, 11 Mill. auf die Domainen, Ablösungen etc., Bergwerk und Post 7 Mill., Sporteln 4 Mill. Dies beträgt ungerichtet einer Menge geringerer Aufschläge, welche aber viele Millionen betragen, nahe an 54 Millionen, oder genauer gut zwei Drittel des ganzen Budgets. Diese Steuern fallen aber fast ganz auf den Besitzstand. Bleibt noch ein Drittel, welches aus den indirecten Steuern aufkommt, Klassen-, Mahl- und Schlachtsteuer, mit der Zucker-, Bier-, Branntwein- und Salzsteuer. Aber es wird Niemand einfallen, zu behaupten, daß dieses Drittel nur von den Unvermögenden aufgebracht werde. Im Gegentheil wird auch von dieser Summe ein sehr großer Theil dem Besitz zur Last fallen und den Beweis nur noch verstärken, daß es nicht der Besitz ist, welchem man vorwerfen kann, daß er auf Kosten des Nichtbesitzes geschützt sei. Im Gegentheil, der Besitz ist stark, sehr stark besteuert, in Preußen so gut wie anderwärts, und wenn er noch mehr aufbringen könnte, so liegt das an einzelnen, noch in den alten Provinzen bestehenden Privilegien, die fallen müssen. Aber es fragt sich, ob diese zu erwartende Mehreinnahme nicht dem so lange überbürdeten Besitz an andern Stellen zu Gute kommen müßte.

Man sei gerecht und vor Allem lasse man endlich davon ab, staatsökonomische Fragen dadurch zu politischen Reizmitteln zu gebrauchen, daß man sich blos in Redensarten bewegt, mit denen man die Masse wohl irre leiten kann, aber auch sie dadurch beleidigt, daß man sie für zu ungebildet hält, die Wahrheit zu kennen und zu ertragen. Die Staatsökonomie ist ein guter Theil der heutigen Politik. Aber ohne Zahlen ist sie eine Festung ohne Besatzung. Man gebe sich die Mühe, die Zahlen einzusehen, — sie allein beweisen.